

Ekkehart Stein

Das Verfassungsverständnis

Helmut Ridders

Jede Veröffentlichung *Helmut Ridders* zeugt von seinen hohen Anforderungen an Inhalt und Form wissenschaftlicher Aussagen. Inhaltlich versucht er, zugleich die Vielschichtigkeit jedes Problems, die wechselseitige Abhängigkeit aller Einzelfragen, die Zusammenhänge zwischen Recht, sozialer Wirklichkeit und dem Stand ihrer geistigen Erfassung sowie schließlich die historische Entwicklung dieses Gesamtkomplexes mit all seinen Aspekten zu berücksichtigen. Formal geht es ihm darum, durch die Wortwahl über das rational Erfassbare hinaus etwas von dem anklingen zu lassen, was sich der Definierbarkeit entzieht und auch mit dem feinmaschigsten Begriffsnetz nicht einfangen läßt. Diese kaum zu erfüllenden Ansprüche an seine eigene Arbeit führten dazu, daß in seinem Werk kleine Aufsätze überwiegen und umfassende systematische Darstellungen so gut wie ganz fehlen. Einzige Ausnahme ist die Schrift »Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung« von 1975. In ihr wird, wenn auch nur in Umrissen und teilweise bruchstückhaft, das Verfassungsverständnis Helmut Ridders im Gesamtzusammenhang erkennbar. Das soll im folgenden erläutert werden.

1. Die Funktion einer demokratischen Verfassung

a) Das Grundgesetz als Gesamtverfassung

Auch das Grundgesetz als Ganzes sieht *Ridder* nicht isoliert, sondern in seinem Verhältnis zur sozialen Wirklichkeit und im Zusammenhang der historischen Entwicklung. Dabei geht es ihm vor allem um die Klärung seines Verhältnisses zu Staat und Gesellschaft.

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts standen sich eine von der großagrarisches Aristokratie beherrschte monarchistische Exekutive und ein Parlament als »Brückenausleger«¹ des industriellen und kommerziellen Besitzbürgertums gegenüber. Schon damals konnte somit nicht von einer Dichotomie von Staat und Gesellschaft gesprochen werden, sondern nur vom unterschiedlichen Einfluß verschiedener Gesellschaftssektoren auf den Staat. Dabei unterscheidet sich der im Staat organisierte Teil der Gesellschaft von den durch eine grundsätzliche »Freiheit« gekennzeichneten anderen Teilen durch seine »Kompetenz« zu allgemeinverbindlichen Entscheidungen².

¹ S. 15 (diese und alle folgenden Fußnoten mit bloßen Seitenzahlen beziehen sich auf die genannte Schrift Helmut Ridders: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975).

² S. 48.

Die monarchistischen Verfassungen waren der den Staat beherrschenden Aristokratie vom Besitzbürgertum aufgezwungen worden und waren folglich reine Staatsverfassungen, die einen begrenzten Einfluß des Bürgertums im Staat und die Berücksichtigung seiner Interessen durch den Staatsapparat sicherstellen sollten. Im Gegensatz hierzu beruhte schon die Weimarer Verfassung auf einer demokratischen Verfassunggebung, durch welche die Gesellschaft nicht nur den staatlichen Bereich regelte, sondern auch das Verhältnis zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Macht. In diesem Sinn war sie eine »Gesamtverfassung«, d. h. eine nicht auf den Staat beschränkte gesellschaftliche Verfassung. Entsprechendes gilt für das Grundgesetz. Das meint *Ridder*, wenn er schon im Titel jener Schrift von der »sozialen Ordnung des Grundgesetzes« spricht.

b) Verfassunggebung

Durch den Akt einer demokratisch legitimierten Verfassunggebung greift das Volk in die Machtstrukturen der Gesellschaft ein und legt die Grundsätze für ihre Neuordnung fest. Einer Verfassunggebung bedürfte es nicht, wenn die Staatsbürger und Staatsbürgerinnen mit der bisherigen Verteilung der Macht und mit den Grundsätzen ihrer Ausübung zufrieden wären. Dabei muß es schon zu besonders schwerwiegenden Mißständen gekommen sein, um einen so exzeptionellen Akt wie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung auszulösen. Durch sie sollen jene Mißstände korrigiert werden. Im Falle des Grundgesetzes ging es um die Ersetzung der Machtverteilung, die zum Faschismus geführt hatte und von ihm weiter pervertiert worden war, durch demokratisch legitimierte Machtstrukturen.

c) Verfassungsverwirklichung

Zur Korrektur einer Machtverteilung genügt nicht die Beschlußfassung über den Text einer neuen Verfassung; vielmehr bedarf es deren Verwirklichung, d. h. ihrer Umsetzung in eine der Verfassung gemäße Machtverteilung. Dieser Korrektur der Machtstrukturen werden sich naturgemäß die bisherigen Träger der Macht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen.

Im Falle des Grundgesetzes war eines der Mittel zur Verhinderung seiner vollen Verwirklichung, die sogenannte Verfassungswirklichkeit gegen die Verfassung auszuspielen. Dabei lag schon in der Bezeichnung der zu korrigierenden Machtverteilung als »Verfassungswirklichkeit« die Vortäuschung einer ihr nicht zukommenden Verbindlichkeit und damit einer demokratischen Legitimität. Mit allem Nachdruck wendet sich *Helmut Ridder* gegen diesen Versuch konservativer Staatsrechtslehrer, die Geltung des Grundgesetzes zu unterlaufen.³ Statt dessen komme es darauf an, die Chance einer sozialstrukturellen Änderung in Richtung auf eine demokratiegerechtere Ordnung wahrzunehmen.

³ S. 17 ff.

Weil jede demokratische Verfassung ihre Geltung dem hinter ihr stehenden Willen des demokratischen Verfassungsgebers verdankt, hat ihre Auslegung der Verwirklichung dieses in ihr festgelegten Willens des Volkes zu dienen. Dabei erliegt *Ridder* aber nicht der Versuchung, das Grundgesetz im Sinne seiner persönlichen Überzeugungen von den notwendigen Reformen zu interpretieren. Vielmehr bekennt er sich nachdrücklich zum »juristischen Positivismus«. Hierunter versteht er »die Bereitschaft, die Normtexte zunächst einmal hinzunehmen und nicht von vornherein verfälschen zu wollen«⁴. Dazu gehört das Festhalten am »Syllogismus« d. h. am juristischen »Subsumieren«, wobei der geschichtliche Standort der Verfassungskodifikation und der in ihr festgehaltene politische Kompromiß herangezogen werden müssen⁵. Wie die Weimarer Reichsverfassung eine bürgerliche Kompromißverfassung war und nicht etwa das sozialistische Programm verwirklichte, das der Rat der Volksbeauftragten in seinem Aufruf vom 12. 11. 1918 angekündigt hatte, ist auch das Grundgesetz das Ergebnis des Kampfes gegensätzlicher Positionen und hat miteinander rivalisierende politische Programme aufgenommen, die als Normen alle gleichen Geltungsdrang besitzen⁶. Dieser Fächer rivalisierender Konzeptionen reicht von der schlichten Legitimierung sozialer Ungerechtigkeit ohne Wenn und Aber wegen ihrer Systemnotwendigkeit bis zur marxistischen Forderung nach Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln (Art. 15 GG)⁷. Deshalb stimmt *Ridder* dem Bundesverfassungsgericht⁸ darin zu, daß es eine prinzipielle Entscheidung des Grundgesetzes für eine verfassungsrechtlich zu verstehende Wirtschaftsverfassung nicht gibt.

3. Die Wechselwirkung zwischen Demokratie- und Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz

Bei den Grundprinzipien der Verfassung führt das »positivistische« Ernstnehmen des Verfassungstextes zunächst zu der Erkenntnis, daß *sedes materiae* nicht Art. 28 Abs. 1 GG sein kann, der lediglich bestimmt, welchen Grundsätzen »im Sinne dieses Grundgesetzes« die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern entsprechen muß, sondern nur Art. 20 Abs. 1 GG, der zudem im Gegensatz zu Art. 28 GG nach Art. 79 Abs. 3 GG sogar gegen Verfassungsänderungen geschützt ist. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland »ein demokratischer und sozialer Bundesstaat«. Hieraus ergibt sich klar die gleichgewichtige Festlegung unseres Staates auf Demokratie, Sozialstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit, dagegen nichts für das von einer verbreiteten Lehre behauptete Spannungsverhältnis zwischen der (im ganzen Art. 20 GG nicht einmal ausdrücklich genannten) Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit⁹. Da die Bundesstaatlichkeit weder die Demokratie noch die Sozialstaatlichkeit tangiert, geht es somit vor allem um die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Demokratie- und dem Sozialstaatsprinzip.

Ridder sieht den Kern des Sozialstaatsprinzips in einer Präzisierung des Demokratieprinzips. Dessen Geltung beschränkt sich nicht auf den Staat, sondern umfaßt die

⁴ S. 16.

⁵ S. 17.

⁶ S. 95.

⁷ S. 96.

⁸ Ständige Rechtsprechung, zum ersten Mal im Investitionshilfe-Urteil (BVerfGE 4, 7 ff., 17 f.).

⁹ S. 46.

gesamte Gesellschaft. Das bedeutet, daß auch die Gesellschaft zu demokratisieren ist¹⁰.

Diese Forderung ist alles andere als revolutionär. Führt doch schon jedes Ernstnehmen des Demokratieprinzips zu dieser Konsequenz. Längst hat sich allgemein die Einsicht durchgesetzt, daß jede Machtkonzentration in den Medien oder in der Wirtschaft zu einer Verzerrung der öffentlichen Meinungsbildung und damit der Wahlergebnisse führt, die es den Trägern gesellschaftlicher Macht erlaubt, ihre Interessen zu Lasten der großen Mehrzahl aller Bürgerinnen und Bürger durchzusetzen, man denke nur an die steuerliche Privilegierung der Großverdiener.

Für die Grundrechte folgt aus dem Sozialstaatsprinzip, daß bei ihrer Auslegung die unaufhebbare Einbindung des Einzelnen in die Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Daher kann »grundrechtliche Freiheit in der Gesellschaft inhaltlich erst von der konkreten Befindlichkeit des Einzelnen her und gleichzeitig mit ihrer rechtlich-organisatorischen Umhegung aufgebaut werden«¹¹. Aus dieser »Sozialbindung der Grundrechte« folgt, daß die Grundrechte so zu interpretieren sind, daß für alle Menschen ein möglichst gleiches Maß realer Freiheit gewährleistet wird.

4. Legislative, Exekutive und Judikative

Wie das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral ist, so enthält es auch für die Demokratisierung der Gesellschaft kein konkretes Reformprogramm. Seine Stoßrichtung zielt vielmehr ganz gegen den Faschismus und für eine effektive Demokratisierung des politischen Prozesses. Das Grundgesetz trifft also nicht selbst Entscheidungen über eine neue Gesellschaftsordnung, sondern beschränkt sich auf die Freilegung der verstopften Kanäle der demokratischen Willensbildung, durch die über Reformen der Gesellschaft zu entscheiden ist.

Dabei stellt es in den Mittelpunkt der Demokratie die Wahl der Parlamente, also der gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern. Es vertraut die Reform der Gesellschaft somit dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber an. Die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit vor allem in der Wirtschaft hat also nach dem Grundgesetz mangels konkreter Einzelweisung der Verfassung durch den Gesetzgeber zu erfolgen¹². Um so wichtiger ist es, diesen demokratischen Reformprozeß freizuhalten von den bremsenden Einflüssen staatlicher Instanzen, die nicht unmittelbar demokratisch legitimiert sind wie die Parlamente und daher stärker dem Einfluß der Träger von demokratisch nicht legitimer gesellschaftlicher Macht unterliegen.

Mit diesem demokratischen Ansatz wendet sich *Ridder* entschieden gegen die leider allzu erfolgreichen Versuche von Lehre und Rechtsprechung, das Grundgesetz zur Konservierung gesellschaftlicher Machtpositionen zu mißbrauchen und insbesondere das Bundesverfassungsgericht als Reformbremse zu instrumentalisieren. Vor allem die Grundrechte wurden in Schutzwälle zur Abwehr sozial-reformerischer Gesetze umgedeutet¹³. Bei dem hierfür geforderten Abwägen kollidierender Interessen wirken machtvoll ökonomische Interessen »wie ein Magnet auf eine Schale der keineswegs autonomen Waage«¹⁴. So hat sich das vom Grundgesetzgeber geschaffene Bundesverfassungsgericht mit Hilfe der Erfindung metarechtlicher Verfassungsnor-

¹⁰ S. 48.

¹¹ S. 49.

¹² S. 99.

¹³ S. 92.

¹⁴ S. 77.

men¹⁵ wie des angeblichen »Menschenbilds des Grundgesetzes« über das Grundgesetz gestellt¹⁶ und wiederholt Initiativen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Demokratisierung der Gesellschaft zunichte gemacht. Eines der wichtigsten Beispiele ist die Rechtsprechung zur Wissenschaftsfreiheit¹⁷. Hier las das Bundesverfassungsgericht aus den Worten »Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei« (Art. 5 Abs. 3 GG) heraus, daß den Hochschullehrern in Fragen der Forschung ein »ausschlaggebender Einfluß«, in Fragen der Lehre sowie in Personalangelegenheiten der Lehrenden und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter ein »maßgebender Einfluß« (mindestens die Hälfte der Stimmen¹⁸) zustehe. Damit vereitelte er die Versuche von Landesparlamenten mit sozialdemokratischen oder sozialliberalen Mehrheiten, den Studierenden angemessene Mitspracherechte bei der sogenannten Selbstverwaltung der Hochschulen einzuräumen.

Im Gegensatz zu diesem Verfassungsverständnis sieht *Helmut Ridder* im Grundgesetz vor allem Bindungen der Exekutive. Von ihr gehen die größten Gefahren für einen demokratischen Staat aus, wie nicht nur die »Machtergreifung« durch Hitler zeigte. Die wichtigste Aufgabe der gesamten Judikative liegt daher darin, dem Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers gegenüber der Exekutive Geltung zu verschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Regierungen von Bund und Ländern und die ihnen unterstellten Verwaltungsapparate das Grundgesetz beachten.

5. Das Rechtsstaatsprinzip

Aus den eben genannten Gründen wendet sich Ridder auch gegen jede extensive Interpretation des Rechtsstaatsprinzips, die darauf abzielt, den Gestaltungsspielraum der Volksvertretung durch Grundsätze einzuengen, die im Grundgesetz nicht festgelegt sind, sondern ihm als angebliche (ungeschriebene) Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips untergeschoben werden. Das beginnt mit der Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Recht und Gesetz. *Ridder* weist nach, daß sich diese Unterscheidung auf englisch oder französisch sprachlich gar nicht ausdrücken läßt¹⁹: Im Englischen ist »the law« die Gesamtheit der »laws«, im Französischen »la loi« (synonym: »le droit«) die Gesamtheit der »lois«.

In Wirklichkeit geht es auch in Deutschland beim Kampf für den Rechtsstaat in erster Linie um die Durchsetzung der Herrschaft des Parlaments. Im Mittelpunkt des Rechtsstaatsprinzips stehen daher noch heute die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, des Vorrangs des Gesetzes, des Vorbehalts des Gesetzes und der Notwendigkeit gesetzlicher Ermächtigungen für Verordnungen und Satzungen, unter dem Grundgesetz ergänzt durch den Parlamentsvorbehalt. Dies rechtfertigt *Ridders* Engagement gegen die Abwertung dieser Grundsätze durch ihre Charakterisierung als (nur) »formellen Rechtsstaat« und ihre Erweiterung durch einen »materiellen Rechtsstaat«, unter dem vor allem die Grundrechte verstanden werden. Deren Geltung beruht unmittelbar auf dem Willen des Verfassungsgebers und bedarf nicht der zweifelhaften Unterstützung durch ihre Zuordnung zum Begriff des ma-

15 Hierzu zählt Ridder auch die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz, der nach dem klaren Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 GG nur die Gleichheit »vor dem Gesetz« schützt (S. 191).

16 S. 154.

17 Grundlegend BVerfGE 35, 79, 109 ff.

18 BVerfGE 43, 242, 269.

19 S. 144 f.

teriellen Rechtsstaats, hinter dem nur die Autorität von Verfassungsrechtlern steht; diese können ihre verfassungsrechtlichen Vorstellungen nicht in geltendes Verfassungsrecht verwandeln.

Die Durchsetzung der Herrschaft des Parlaments aber fällt nach der Verwirklichung des Demokratieprinzips mit diesem Prinzip zusammen, da ja nun das Parlament zur Volksvertretung geworden ist. Somit läuft das Rechtsstaatsprinzip in dem Umfang, wie es der Verfassungegeber vorfand und ins Grundgesetz aufgenommen hat, auf die Absicherung der Demokratie hinaus. Dabei geht es darum, die Herrschaft der Gesetze durchzusetzen und die »Gerechtigkeit« der Gesetze herzustellen. »Das tut die Demokratie, indem sie die ›Gesellschaft‹ auf das Volk auch als Schöpfer der Gesetze ausdehnt und dadurch das ›Gestatten‹ von Freiheit zum Gestalten von Freiheit macht. Demokratie, die allerdings eine ›sozialstaatliche‹, d. h. nicht mehr die Trennung von ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ fingierende, ›materiale‹ sein muß, ist das Maximum und Optimum dessen, was unter dem Feldzeichen des ›Rechtsstaats‹ eingefordert werden darf«²⁰.

Damit wendet sich *Ridder* dagegen, die Durchsetzung der Gerechtigkeit den Rechtswissenschaftlern und den Richtern zu überlassen, die beide auch nicht frei von Eigeninteressen und Interesseneinflüssen sind. Statt dessen sieht er das allein als Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers an. Der Kampf um die Verwirklichung von Gerechtigkeit ist somit durch die politische Willensbildung in der Öffentlichkeit, im Wahlkampf und in dem durch seine demokratische Wahl legitimierten Parlament auszutragen.

6. Die Grundrechte

Was das Grundgesetz unter Gerechtigkeit versteht, verdeutlicht es vor allem durch die Grundrechte. Der Auftrag zur Verfassungsverwirklichung bezieht sich in erster Linie auf sie. Dabei ist allen Grundrechten der Gesamtverfassung gemeinsam, daß sie auf die konkrete Freiheit eines sozialen Feldes durch dessen Organisation abzielen²¹. Das bedeutet, daß Macht und Einfluß in diesem Bereich so zu demokratisieren sind, daß wir dem Ideal einer real gleichen Freiheit aller näherkommen in dem Sinne, daß jeder einzelne Mensch nicht nur bestimmte Rechte hat, sondern auch die materiellen Voraussetzungen für ihre Verwirklichung. Auf diese Weise ist der Mißbrauch der Grundrechte zur Abwehr möglicher sozialreformerischer Gesetze zu ersetzen durch ihren Einsatz als Mittel zur Stimulierung von Gesetzen, die auf eine Effektivierung der Grundrechte durch eine soziale Demokratisierung zielen.

Um den wirklichkeitsgestaltenden Gebotscharakter der Grundrechte herauszuarbeiten, muß ihr Normbereich ermittelt werden²². Hierbei sind die von den jeweiligen Grundrechten geschützten Interessen sorgfältig zu analysieren. Zu diesem Zweck muß die historische Provenienz der Formulierung erforscht werden. Da sich aber die gesellschaftliche Situation der Entstehungszeit eines Grundrechts seitdem regelmäßig verändert hat, müssen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Gegenwart herausgearbeitet werden, wobei auch die voraussichtliche künftige Entwicklung zu berücksichtigen ist.

Im einzelnen befaßt sich *Ridder* mit den Grundrechten, die einerseits das soziale Feld

20 Schlußworte des Buches, S. 155.

21 S. 91.

22 S. 77.

des politischen Prozesses regeln, andererseits das der Arbeit. Da auf ersterem der Schwerpunkt der Beiträge der Herren Ladeur und Prcuß liegt, beschränke ich mich auf letzteres. *Ridder* unterteilt es in die beiden Bereiche der Wirtschaft und der Kultur.

277

a) *Das soziale Feld der Wirtschaft*

»Fortexistenz und Fortentwicklung (= »Fortschritt«) der Menschheit im ganzen wie in ihren heutigen, staatlich gefaßten nationalen Einheiten sind auf die menschliche Arbeit gegründet«²³. Durch die individuelle menschliche Arbeit wird zugleich die Gesellschaft konstituiert. Die Arbeitsteiligkeit des industriellen Zeitalters brachte aber »nicht nur die (Selbst-)Entfremdung der Arbeitenden, sondern auch für die Lohnarbeit an und mit Stoffen und Produktionsmitteln, deren Eigentumsverhältnisse sich nach dem Zivilrecht der bürgerlichen Gesellschaft durch die verrichtete Arbeit nicht ändern, die immer mehr zunehmende Kräfteungleichheit im Verhältnis zum »Kapital«²⁴. Dieses vermochte sich anders als die Arbeit zu konzentrieren und zu akkumulieren, was zu der für die kapitalistische Wirtschaftsordnung charakteristischen sozialen Ungerechtigkeit führte. Das Grundgesetz versucht nicht selbst, sie zu beseitigen, sondern schafft lediglich die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ihre Beseitigung durch sozialreformerische Gesetze²⁵.

Am deutlichsten in diese Richtung weist der (bisher in der Praxis völlig leerlaufende) Art. 15 GG. *Ridder* versteht sein Ziel der »Vergesellschaftung« als »Ent-Privatisierung«, d. h. als die Freistellung der Arbeit vom Kapital, also als die Verwirklichung von Selbstbestimmung der Arbeit als Gegensatz zu ihrer Fremdbestimmung durch patrimoniale und feudale Strukturen und später durch das Kapital. »Zwischen dieser letzteren Art von Fremdbestimmung und der mit der »Vergesellschaftung« erreichten Selbstbestimmung der Arbeit liegen viele mögliche, teilweise auch normierte und praktizierte Formen von *Mitbestimmung*, d. h. von *gemeinsamer* Bestimmung der Arbeit durch Kapital *und* Arbeit«²⁶. Eine davon verbürgt die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG.

Art. 15 GG gebietet keine Sozialisierung, steht aber nach *Ridder* jedem Abbau bereits erreichter Mit- oder gar Selbstbestimmung der Arbeit entgegen²⁷. Eine Vergesellschaftung tangiert nicht die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, weil diese nur das Recht am Eigentumsobjekt selbst schützt, nicht die damit indirekt verknüpften sozial wirksamen Entscheidungsbefugnisse in einem Unternehmen²⁸. *Ridder* wendet sich daher mit Nachdruck gegen die extensive Auslegung dieses Grundgesetzartikels²⁹, durch die versucht wird, Korrekturen der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Dieselben Kräfte, die Art. 14 GG uferlos auszuweiten versuchen, setzen sich für eine restriktive Interpretation der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG ein, um den Kampf der Arbeitnehmer für ihre Interessen zu erschweren. Auch dem widersetzt sich *Helmut Ridder*³⁰. Schließlich kritisiert er die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1

23 S. 94.

24 S. 95.

25 S. 99.

26 S. 104.

27 S. 102.

28 S. 105.

29 S. 107 ff.

30 S. 113 ff.

GG als Versuch, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in diesem sozialen Feld einzuengen und an seiner Stelle die Grundsätze dieser Regelung selbst festzulegen³¹.

b) *Das soziale Feld der Kultur*

Ridder befaßt sich in diesem Bereich insbesondere mit dem Bildungswesen, der Wissenschaft und der Kunst. Auch das Bildungswesen ist nach dem Demokratie- und Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zu demokratisieren³². Hierzu gehört die Meinungsäußerungsfreiheit der Lehrer und Lehrerinnen, der Schüler und Schülerinnen und der Eltern, aber auch die pädagogische Freiheit aller Unterrichtenden. Diese Freiheit ist insoweit an Stoffpläne und Rahmenrichtlinien für den Unterricht gebunden, als die darin genannten Gegenstände behandelt werden müssen, umfaßt aber das Recht, im Unterricht abweichende Auffassungen zu äußern. Eltern haben ein demokratisches Mitbestimmungsrecht, über dessen Inhalt und Grenzen im politischen Prozeß zu ringen ist, dessen Gegenstand aber der Gesetzgeber festzulegen hat. Für die Freiheit der Wissenschaft arbeitet *Ridder* heraus, daß schon dem Wortlaut nach primär nicht die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschützt sind, sondern die Wissenschaft, auch wenn an diesem Grundrecht alle partizipieren, die sich an der Wissenschaft beteiligen³³. Wissenschaft aber ist ein gesellschaftlicher Prozeß, das gemeinsame Ringen um Erkenntnis. Niemand darf von der Kommunikation im Rahmen dieses Wissenschaftsprozesses ausgeschlossen werden. Heute aber steht die professionalisierte und institutionalisierte Wissenschaft im Vordergrund. Art. 5 Abs. 3 GG schützt die Freiheit ihres Funktionierens und die demokratische Struktur der damit verbundenen Willensbildungsprozesse, gibt aber nicht jedermann ein Recht auf Eintritt in wissenschaftliche Institutionen.

Auch die Freiheit der Kunst versteht *Ridder* prozeßhaft: Kunst hat sozialen Charakter, ist ein kommunikativer Prozeß³⁴. Aus der Garantie ihrer Freiheit folgt zunächst ein Verbot der Definition von Kunst durch staatliche Organe analog der faschistischen Stigmatisierung von »entarteter Kunst«. Die Berücksichtigung ihrer notwendig kommunikativen Natur führt darüber hinaus zum zentralen Punkt der Kunstfreiheit: Für kein Kunstwerk darf die Teilnahme an der gesellschaftlichen Kommunikation, also die Möglichkeit, auf andere zu wirken, gänzlich unterbunden werden, weil es erst dadurch an der Kunst partizipiert.

Ridder folgert aus der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft auch den verfassungsrechtlichen Schutz des gesellschaftlichen Anspruchs der Arbeit der künstlerischen und der wissenschaftlichen Intelligenz auf einen gerechten Lohn³⁵. Damit deckt er auch hier die Notwendigkeit auf, die materiellen Voraussetzungen für ein Gebrauchmachen von diesen Grundrechten in ihren Schutz einzubeziehen.

Im Mittelpunkt des Verfassungsverständnisses von *Helmut Ridder* steht somit durchgängig das Demokratieprinzip. Er wendet es auch auf die Gesellschaft an, da er im Grundgesetz eine nicht auf den Staat beschränkte, sondern die ganze Gesellschaft betreffende Sozialverfassung sieht. Jedoch unterstellt er dem Grundgesetz nicht konkrete sozialreformerische Absichten, sondern sieht in der Demokratisierung der Gesellschaft eine Aufgabe der künftigen politischen Willensbildung, die parla-

31 S. 119 ff.

32 S. 132.

33 S. 135.

34 S. 141 f.

35 S. 143.

mentarisch, also durch die Gesetzgebung, zu bewältigen ist. Das Grundgesetz sichert lediglich die hierfür notwendigen Voraussetzungen für demokratische Strukturen dieses politischen Prozesses.

279

7. Kritische Würdigung

Diese Überschrift täuscht den Anspruch auf Objektivität vor. Aber natürlich kann es nur darum gehen, im Dreiecksverhältnis zwischen *Helmut Ridder*, der Leserin oder dem Leser dieses Beitrags und dessen Verfasser von meinem notwendig subjektiven Standpunkt aus eine kleine Bewertungshilfe zu geben, ohne in mein eigenes Verfassungsverständnis abzuleiten.

Bestechend an *Ridders* Verfassungsverständnis ist seine konsequente Orientierung am Demokratieprinzip: Ausgehend von der Verfassungsgebung, die in einem demokratischen Staat nur aufgrund einer Legitimation durch das Volk als Souverän erfolgen darf, wird auch die Geltung der Verfassung auf diese demokratische Legitimation des Verfassungsgebers zurückgeführt. Es ist nur folgerichtig, die Verfassung selbst als ein Instrument der Demokratisierung zu sehen und das Normprogramm des Grundgesetzes als Auftrag zur Demokratisierung zu verstehen. Daß sich dieser Auftrag nicht auf den Staat beschränken kann, sondern die Demokratisierung der gesamten Gesellschaft einschließt, versteht sich angesichts der Interdependenz von staatlicher und gesellschaftlicher Machtstruktur fast von selbst.

Es läge nahe, die Grundzüge dieser Demokratisierung der Gesellschaft aus dem Grundgesetz selbst herzuleiten und als verbindliches Verfassungsrecht den wechselnden Mehrheiten im Parlament vorzuschreiben. Daß *Helmut Ridder* dieser Versuchung widerstanden und die Verfassungsverwirklichung statt dessen dem politischen Prozeß, insbesondere dem Gesetzgeber, zugewiesen hat, beeindruckt mich besonders. Vorbildlich ist auch sein Bemühen um Objektivität bei der Darstellung der Willensbildung im Parlamentarischen Rat, wobei er klar herausarbeitet, daß es im Grundsätzlichen und bei vielen Einzelfragen immer wieder zum Kompromiß zwischen den auf grundlegende Reformen drängenden und den konservativen politischen Kräften kam.

Weniger überzeugt mich sein Versuch, die Kontrolle des Gesetzgebers durch das Bundesverfassungsgericht zurückzudrängen, um zu verhindern, daß sozialreformistische Impulse des Gesetzgebers durch das von ökonomischen Interessen (ebenso wie die anderen Staatsorgane) beeinflussbare oberste Gericht abgeschwächt oder gar blockiert werden.

Die mangelnde Demokratisierung der Gesellschaft im heutigen Deutschland ist in erster Linie nicht dem Bundesverfassungsgericht anzulasten, sondern dem Gesetzgeber. Soweit dieser überhaupt versucht hat, die Wirtschaft zu demokratisieren (am weitestgehenden durch das Mitbestimmungsgesetz vom 4. 5. 1976), hat das Bundesverfassungsgericht uneingeschränkt grünes Licht gegeben und sich sogar geweigert, verfassungsrechtliche Hürden für weitergehende Reformen aufzubauen³⁶. In anderen gesellschaftlichen Bereichen ist seine Kontrolle des Gesetzgebers keineswegs ausschließlich negativ zu bewerten. Zwar hat es im Hochschulbereich eine Demokratisierung mit Argumenten, die im Grundgesetz keine Stütze finden, verhindert³⁷. Nicht zu leugnen ist aber sein Verdienst um die Erhaltung der Freiheit von Rundfunk

³⁶ BVerfGE 50, 290, 322 ff.

³⁷ BVerfGE 35, 79, 109 ff.; 43, 242, 267 ff. und andere Entscheidungen.

und Fernsehen in vielen Urteilen, beginnend mit der Abwehr des Versuchs des damaligen Bundeskanzlers Adenauer, seiner Regierung durch Gründung einer Deutschland-Fernsehen-GmbH Einfluß auf das zweite Fernsehprogramm zu sichern³⁸.

Daß von den Parlamenten in Bund und Ländern bisher so wenig zur Demokratisierung der Gesellschaft getan wurde, liegt teils am Ausgang der Parlamentswahlen, teils an der mangelnden Bereitschaft der die jeweiligen Regierungen tragenden Parteien zu grundlegenden Reformen. Nicht nur ersteres, sondern auch letzteres ist weitgehend dem Wahlvolk anzulasten, weil sich immer wieder gezeigt hat, daß auf wirkliche Gesellschaftsreformen zielende Wahlprogramme bei der Mehrzahl der Wählerinnen und Wähler keine Zustimmung finden. Vor der letzten Bundestagswahl hatten die SPD und die GRÜNEN wiederholt gerade durch Reformvorschläge Einbußen in der Wählergunst erlitten, weshalb sich in beiden Parteien die Pragmatiker gegen die auf tiefgreifende Reformen drängenden Kräfte durchgesetzt haben.

Die Haltung des Wahlvolks aber ist zu einem erheblichen Teil auf den Einfluß der Massenmedien zurückzuführen, die kapitalintensive Unternehmen sind und daher notwendig zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Kapitalinteresse beitragen. Ein weiterer Grund ist der Einfluß der Wirtschaft auf die Wissenschaft (z. B. durch die Vergabe von mit hohen Honoraren verbundenen Gutachten), die durch ihre Experten ebenfalls auf die Bildung der öffentlichen Meinung einwirkt. Gerade *Helmut Ridder* hat wesentlich zur Aufdeckung der mannigfachen Kanäle beigetragen, durch die das Kapital die Bildung der öffentlichen Meinung beeinflusst.

Ungeachtet dieser punktuellen Kritik an der Haltung *Ridders* zur Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts über den Gesetzgeber, hebt sich sein Verfassungsverständnis wohltuend von dem der herrschenden Lehre ab. Das gilt vor allem für sein Bemühen um Objektivität durch sorgfältige Unterscheidung zwischen seiner persönlichen Überzeugung über Reformnotwendigkeiten und dem, was sich bei der Willensbildung im Parlamentarischen Rat durchgesetzt hat und damit zu geltendem Verfassungsrecht geworden ist. Es gilt aber auch für seine Einbeziehung der Zusammenhänge zwischen dem Verfassungsrecht, der sozialen Wirklichkeit und der Widerspiegelung ihrer Probleme in Wissenschaft und öffentlicher Meinung unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung in all diesen Bereichen.

38 BVerfGE 12, 205, 243 ff.